



Bundesbeschluss

über die Garantieverpflichtung gegenüber der Schweizerischen Nationalbank für ein Darlehen an den Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und Artikel 8 Absatz 2 des Währungshilfegesetzes vom 19. März 2004²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. September 2016³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Garantieverpflichtung gegenüber der Schweizerischen Nationalbank für ein Darlehen an den Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum wird ein Verpflichtungskredit von 800 Millionen Franken bewilligt. Er umfasst eine Reserve von 113 Millionen für Währungsschwankungen.

² Zulasten des Verpflichtungskredits können bis zum 31. Dezember 2024 Verpflichtungen eingegangen werden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 SR 941.13
3 BBl 2016 8025

